

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Präsidentin des Landtags**

### **zu dem Prüfauftrag des Thüringer Landtags über eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung gemäß § 122 GO**

Der Landtag hat in seiner 5. Sitzung am 30. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag beschließt,

- I. den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als den nach § 122 der Geschäftsordnung (GO) zuständigen Ausschuss mit der Klärung folgender Auslegungsfragen zu befassen und seine Beratungsergebnisse im Wege der Beschlussvorlage vor der Wahl des Ministerpräsidenten wieder dem Plenum zur abschließenden Beratung zuzuleiten:
  1. Anwendbarkeit der Abstimmungsregelung nach § 41 Abs. 2 GO (Überwiegen der Jastimmen gegenüber den Neinstimmen) im Meiststimmenverfahren bei der Wahl des Ministerpräsidenten nach § 47 Satz 3 GO in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht;
  2. Bindung der Landtagspräsidentin an einen Landtagsbeschluss nach § 122 GO über Anwendbarkeit der Abstimmungsregelung nach § 41 Abs. 2 GO im Meiststimmenverfahren bei der Wahl des Ministerpräsidenten nach § 47 Satz 3 GO in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht;
- II. dass bei den Beratungen des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz berücksichtigt werden soll, inwieweit die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates die Anforderungen an das Meiststimmenverfahren behandelt hat. Gegebenenfalls hierzu vorhandene Unterlagen sollen ausgewertet werden."

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat zu den Auslegungsfragen in seiner 2. Sitzung am 30. Januar 2020 beraten und ist bezüglich der vom Plenum gestellten Auslegungsfragen zu keinem Ergebnis gekommen.

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags